

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen	Datum 10.06.2025	MV/2025/057
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	01.07.2025

Stellungnahme Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III

Inhalt der Mitteilung:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport stellt den Regionalplan für das Land Schleswig-Holstein neu auf. In diesem Zuge werden die bisherigen Planungsräume angepasst. Die Stadt Wedel liegt innerhalb des Kreises Pinneberg und somit im Planungsraum III. Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreie Stadt Lübeck komplettieren den Planungsraum III.

Der Regionalplan liegt aktuell im Entwurfsstand vor. Die Stadt Wedel hat mit Schreiben vom 12. September 2023 eine Stellungnahme zu den folgenden wesentlichen Punkten abgegeben:

- Berücksichtigung eines zweiten S-Bahnhaltepunkts auf Wedeler Stadtgebiet
- Anschluss der Stadt Wedel an die Veloroute 1 der Stadt Hamburg
- Berücksichtigung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“
- Berücksichtigung der Beschlusslage bzgl. der Verlegung der Bundesstraße 431 in Richtung Norden (ehemalige Nordumfahrung)
- Erweiterung der Abgrenzung der Siedlungsachse, die den Bereich der weiteren Siedlungsentwicklung begrenzt, in Richtung Norden

Das erste Beteiligungsverfahren zur Neuauftellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein ist somit abgeschlossen. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde, aufgrund vorzunehmender Änderungen an den Regionalplänen, ein zweites Beteiligungsverfahren erforderlich. Dieses erneute Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Neuauftellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III begann am 8. Mai 2025 und endet mit Ablauf des 8. August 2025.

Die Stadt Wedel wurde über das Abwägungsergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens informiert. Da das Abwägungsergebnis den Interessen und den zukünftigen Planungen der Stadt Wedel nicht entgegensteht, wird auf eine erneute Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Das Abwägungsergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt.

Anlage/n

- 1 2025-06-11_Abwägung_Regionalplan_III_(NUR DIGITAL)

Stellungnahme der Stadt Wedel	Abwägung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Die Abgrenzung der Siedlungsachse der Stadt Wedel im Teil C ist aus Sicht der Stadt Wedel anzupassen und im nördlichen Bereich auf den ursprünglichen Verlauf aus dem Jahr 1998 zu korrigieren (vgl. Anlage). Im Flächennutzungsplan der Stadt Wedel dargestellte Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen liegen innerhalb der rund 250 Meter breiten Abgrenzung der Siedlungsachsen aus dem Jahr 2023. Die Entwicklung dieser Flächen würde somit einer besonderen Abwägung unterliegen. Der Abwägungsprozess, dass diese Flächen zukünftig entwickelt werden sollen, wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Darstellungen des Regionalplans sollten diesem Abwägungsergebnis nicht entgegenstehen bzw. dessen Umsetzung nicht erschweren.	Die Abgrenzung der Siedlungsachse entspricht gemäß Regionalplan dem äußeren Rand. Die Siedlungsachsenabgrenzung ist so definiert, dass die Entwicklung nicht über diesen äußeren Rand hinausgehen darf. Die Flächen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wedel liegen innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und überschreiten die äußere Abgrenzung nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die im Teil B auf Seite 176 genannte Verlegung der Bundesstraße 431 (B431) zur Entlastung des Altstadtkerns der Stadt Wedel in Form einer Nordumfahrung ist so seitens der Stadt Wedel nicht mehr vorgesehen. Statt der bisher geplanten Bundesstraße soll nun die Planung einer kommunalen Verbindungs- bzw. Erschließungsstraße für das Baugebiet Wedel Nord weitergeführt werden. Ein erster Abschnitt (Pinneberger Straße bis Bündtwiete) soll im Zuge des 1. Bauabschnittes Wedel Nord erstellt werden. Eine Weiterführung bis zur B 431 soll erst später erfolgen. Daher wurde die Aufhebung der Verlegung der B 431 (Nordumfahrung) und die Zurücknahme der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan am 25. März 2021 vom Rat der Stadt Wedel beschlossen. Die Darstellung einer „Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle (Neubau geplant)“ sollte daher aus dem Teil C herausgenommen werden.	Die Kapitel 4.1 Absatz 3 genannte Verlegung der Bundesstraße 431 und zweistreifiger Neubau einer nördlichen Ortsumgehung bei Wedel wird nach Abstimmung mit der Fachbehörde aus Textteil und Karte entfernt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die im Teil B auf Seite 97 genannte Angebotsverdichtung des S-Bahnverkehrs wird sehr begrüßt. Der durchgehende 10-Minuten-Takt sowie der zweigleisige Ausbau der S-Bahnlinie 1 ist eine wichtige Säule im Bestreben die Verkehrswende voran zu bringen. Seitens der Stadt Wedel wurden bereits Gespräche mit der Deutsche Bahn AG hinsichtlich dieses Ausbaus und der daraus resultierenden Angebotsverbesserung geführt. Die Gespräche haben gezeigt, dass für die angestrebte Sicherung des Flächenbedarfs sowie für den zweigleisigen Ausbau und für den durchgehenden 10-Minuten-Takt eine verstärkte Initiative seitens des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein erforderlich ist. In dem in Rede stehenden Absatz sollte außerdem ein Hinweis zur Errichtung eines zweiten S-Bahnhaltepunktes auf Wedeler Stadtgebiet ergänzt werden. Außerdem sollte das Planzeichen „Haltepunkt Planung“ mit in den Teil C aufgenommen werden (vgl. Anlage).	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch, dies ist der Aufgabenbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Ein zweigleisiger Ausbau der S-Bahnstrecke nach Wedel ist im sechsen Grundsatz Kapitel 4.2 aufgenommen. In der Begründung wird des Weiteren auf den langfristig zu sichernden Flächenbedarf verwiesen. Das Projekt ist in der Themenkarte Schienenverkehr aufgenommen worden. Ein zweiter S-Bahnhaltepunkt auf Wedeler Stadtgebiet ist vom Fachplanungsträger nicht hinreichend gesichert bestätigt worden und konnte somit nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die im Teil B auf Seite 104 genannte Errichtung von neuen Bike and Ride-Anlagen unterstützt die Stadt Wedel sehr. Gerade die Bahnhaltepunkte weisen ein großes Potenzial für die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger miteinander auf. Diese Entwicklung sollte seitens des Landes Schleswig-Holstein intensiviert und durch eine breite Förderkulisse unterstützt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Teil B wird auf Seite 176 die städtebauliche Sanierung der Wedeler Altstadt genannt. Diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist seit dem Jahr 2006 abgeschlossen und sollte	Der Text wird im Kapitel 5.3 auf unter Nahbereich Wedel entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

bei der Neuaufstellung des Regionalplans keine Berücksichtigung mehr finden. Seit dem Jahr 2009 befindet sich jedoch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ in der Umsetzung. Diese sollte im Teil B der Neuaufstellung berücksichtigt werden.	
Im Teil B auf Seite 176 findet sich die Aussage, dass „die weitere Siedlungsentwicklung [...] künftig im Nordwesten des Stadtgebietes stattfinden“ soll. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Teil D auf Seite 400. Hier heißt es, dass „zur Verfügung stehende Flächen für die Siedlungsentwicklung [...] überwiegend im Nordosten [...] der Stadt“ liegen. Die Stadt Wedel ist der Ansicht, dass auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht zwischen dem nordwestlichen und nordöstlichen Stadtgebiet unterschieden werden sollte, da zusätzliche Wohnbaupotenziale außerhalb der Innenentwicklung überwiegend nördlich des bestehenden Siedlungsgefüges der Stadt Wedel verortet sind.	Der Text wird im Kapitel 5.3 auf unter Nahbereich Wedel entsprechend geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt
Die im Teil B auf Seite 176 genannte Verlegung der Bundesstraße 431 (B431) zur Entlastung des Altstadtkerns der Stadt Wedel in Form einer Nordumfahrung ist so seitens der Stadt Wedel nicht mehr vorgesehen. Statt der bisher geplanten Bundesstraße soll nun die Planung einer kommunalen Verbindungs- bzw. Erschließungsstraße für das Baugebiet Wedel Nord weitergeführt werden. Ein erster Abschnitt (Pinneberger Straße bis Bündtwiete) soll im Zuge des 1. Bauabschnittes Wedel Nord erstellt werden. Eine Weiterführung bis zur B 431 soll erst später erfolgen. Daher wurde die Aufhebung der Verlegung der B 431 (Nordumfahrung) und die Zurücknahme der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan am 25. März 2021 vom Rat der Stadt Wedel beschlossen. Die Darstellung einer „Bundesstraße	Der Trassenverlauf wird aus der Karte Teil C herausgenommen und der entsprechende Satz in Kapitel 5.3 unter Nahbereich Wedel gestrichen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

mit höhenfreier Anschlussstelle (Neubau geplant)“ sollte daher aus dem Teil C herausgenommen werden.	
In der zweiten Zeile der Tabelle auf Seite 372 im Teil D ist „Wede“ durch „Wedel“ zu korrigieren	Die Gemeindeangaben in Zeile „Untereibe bis Wedel“ wird geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Im Teil D auf Seite 40 scheinen die Nummerierungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht korrekt zu sein. Die Ordnungszahl des LSG „Pinneberger Elbmarschen“ ist von „LSG 5“ in „LSG 4“ und die Ordnungszahl des LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ ist von „LSG 6“ in „LSG 5“ zu ändern.	Die verwendeten Datensätze basierten auf: Geodaten LLUR (letzter Zugriff am 07.06.2022): Gebietsabgrenzungen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG). Stand Oktober 2021. Eine neue Abfrage erfolgte am 15.05.2024 beim Landesamt für Umwelt. Die verwendeten Zahlen basieren auf den Gebietsnummern des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes (Bericht Seite 99) demnach sind die verwendeten Zahlen korrekt und wurden ebenfalls mit den aktuellen Datensätzen abgeglichen (siehe oben). Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Auf Seite 400 des Teil D wird unter der Überschrift „Siedlungsachse Wedel“ auf eine Überlagerung von FFH- und Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Nach Kenntnis der Stadt Wedel grenzen die beiden genannten Gebiete innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse aneinander, eine Überlagerung findet lediglich außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse, wo keine bauliche Entwicklung zulässig ist, statt.	Die Kriterien für ein Vorranggebiet zum Hochwasserschutz liegen im Bereich des Siedlungsachse Wedels nicht vor. Einer Siedlungsentwicklung im Bereich der Wedeler Au steht unter anderem die Ausweisung als Vorranggebiet für den Naturschutz entgegen. Der Satz wird gestrichen. Der Stellungnahme wird gefolgt.